

GZ: BMFJ-421100/61-BMFJ-I/2/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Betreff:** Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

**Vortrag an den Ministerrat**

Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union sieht im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Zurverfügungstellung von Kinderbetreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend im Ausmaß von 33 % bei den Unter-Drei-Jährigen und von 90 % bei den Drei- bis Sechsjährigen vor.

Seit 2008 unterstützt der Bund den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und hat seither 390 Mio. Euro investiert. Die Länder und Gemeinden haben fast 235 Mio. Euro als Kofinanzierung bereitgestellt. Durch diese Ausbauintiative konnte das Barcelona-Ziel für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen erreicht und die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen verdoppelt werden.

Das Barcelona-Ziel bei den unter 3-Jährigen konnte bisher noch nicht erreicht werden. Im Österreichschnitt lag die Betreuungsquote 2016 bei 27,9% und die regionalen Unterschiede sind groß: Die Differenz lag 2016 zwischen 17,4% und 45,8%. Außerdem ist ein deutlicher Anstieg der Wohnbevölkerung in dieser Altersgruppe zu verzeichnen, weshalb im letzten Jahr trotz intensiver Ausbaubemühungen die Betreuungsquote nicht im gewünschten Ausmaß gestiegen ist. Es braucht also weitere Bemühungen, um den Ausbau der Kinderbildungs- und betreuungsangebote - gerade für unter- 3- Jährige - voranzutreiben. Dazu soll die Kostenbeteiligung des Bundes auch 2018 fortgesetzt werden.

Als Zuschuss zum Aufwand für den quantitativen und qualitativen Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots stellt der Bund daher im Jahr 2018 weitere 52,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Aufteilung des zweckgebundenen Bundeszuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil der unter 6-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) pro Bundesland zum Stichtag 1.1.2017. Die Basis der Berechnung bildet die Bevölkerungsstatistik (Statistik Austria).

Um dem Ziel qualitativvoller Kinderbetreuungs- und Kinderbildungseinrichtungen noch näher zu kommen, soll ein bundeseinheitlicher Qualitätsrahmen in Kooperation mit den Bundesländern bis längstens 31. März 2018 entwickelt werden, der sowohl organisatorische als auch pädagogische Qualitätsstandards umfasst.

Darüber hinaus herrscht Einigkeit darüber, dass es auch über 2018 hinaus Anstrengungen von Bund und Ländern brauchen wird, um den Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungsangebote unter Kostenbeteiligung des Bundes fortzuführen. Dazu sowie zur Einführung eines zweiten verpflichtenden Gratiskindergartenjahres wird bis längstens 31. August 2018 eine Einigung angestrebt.

Ich stelle somit den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. Die Vereinbarung samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und WFA genehmigen,
2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen;
3. die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss der Erläuterungen, der Textgegenüberstellung und der WFA dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zuleiten.

#### **Anlagen**

Wien, am 20. September 2017

Dr. Karmasin